

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Z-Fenster-Technik KG, Alte Ringstr. 11, Herrnwahlthann, 93345 Hausen

Stand: 01.01.2017

## § 1 Anwendungsbereich

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Fa. Z-Fenster-Technik KG gelten die nachstehenden Bedingungen, die Inhalt des Liefervertrages werden.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; handelt es sich beim Käufer um einen Verbraucher genügt Textform.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die Fa. Z-Fenster-Technik KG nur, wenn sie von dieser ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

## § 2 Angebot/Annahme

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er von der Fa. Z-Fenster-Technik KG schriftlich bestätigt worden ist; handelt es sich beim Käufer um einen Verbraucher genügt Textform.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung auf ihre Richtigkeit der darin gemachten Angaben insbesondere bezüglich Maße, System, Holzart, Oberfläche, Glasart und Ähnlichem zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen, ansonsten gelten diese als genehmigt; handelt es sich beim Käufer um einen Verbraucher genügt Textform.

## § 3 Preise

Es gelten die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Fa. Z-Fenster-Technik KG zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Fa. Z-Fenster-Technik KG.

Trifft einen ausländischen Käufer aus dem Bereich des europäischen Binnenmarktes eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, erhöhen sich die Preise der Fa. Z-Fenster-Technik KG um die jeweilige in der Bundesrepublik Deutschland gültige Umsatzsteuer (MwSt.).

## § 4 Verpackung/Versand/Gefahrübergang

Sofern nichts anders vereinbart ist, bestimmt die Fa. Z-Fenster-Technik KG Verpackung und Versand nach eigenem Ermessen.

Der Versand erfolgt für Rechnung und im Falle, dass der Auftraggeber kein Verbraucher ist, auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes nach dem Auftraggeber über, soweit dieser kein Verbraucher ist. Hat der Auftraggeber, der nicht Verbraucher ist, eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, so geht die Gefahr auf ihn bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.

Versicherung gegen Transport-, Lager- und Feuerschäden erfolgt nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten.

## § 5 Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere das Kontrollieren von Beschlägen und gängigen Bauteilen. Bei Bedarf sind diese entsprechend Wartungsanleitung zu ölen oder zu fetten. Abdichtungsstufen sind regelmäßig zu kontrollieren. Anstriche innen wie außen sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen die Z-Fenster-Technik KG entstehen.

Durch den fachgerechten Einbau modernen Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Daher sind, um die Raumluftqualität zu erhalten und Schimmelpilzbildung vorzubeugen, zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit notwendiges Lüftungskonzept ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an den Handwerker, hier die Z-Fenster-Technik KG, ist und in jedem Fall vom Auftraggeber/Bauherren zu veranlassen ist.

Der Auftraggeber hat zum Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile für geeignete klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge zu tragen.

## § 6 Lieferung/Lieferfristen/Rücktritt

Angegebene Lieferfristen gelten nicht als verbindlich und werden nach Möglichkeit eingehalten. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Die angegebenen Lieferzeiten beginnen erst nach Abklärung aller technischen Fragen zu laufen.

Die Fa. Z-Fenster-Technik KG kann die Leistung in einer Lieferung oder in einer erforderlichen Anzahl von Teillieferungen erbringen, sofern eine Leistungserbringung in Teillieferungen für den Auftraggeber keinen erheblichen Mehraufwand oder zusätzliche Kosten verursacht, die Teillieferungen in derselben Weise gemäß dem vertraglichen Bestimmungszweck verwendbar sind wie eine Gesamtlieferung und die Leistung der restlichen Kaufmenge sichergestellt ist.

Wird ein verbindlich vereinbarter Liefertermin überschritten, so ist der Auftraggeber, soweit dieser Unternehmer ist, verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung auch nicht bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

Wenn die Fa. Z-Fenster-Technik KG einen verbindlich vereinbarten Liefertermin ohne Verschulden nicht einhalten kann, so insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen, unterbliebener Selbstbelieferung oder bei sonstigen durch die Fa. Z-Fenster-Technik KG oder Ihrer Lieferanten unverschuldeten Schwierigkeiten, so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um die Dauer des Hindernisses. Nach ihrer Wahl kann die Fa. Z-Fenster-Technik KG auch vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftraggeber Verbraucher, steht ihm innerhalb dieser verlängerten Lieferfristen das Recht zum Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

Für den Fall, dass der Auftraggeber vor Fertigung der in Auftrag gegebenen Ware vom Vertrag zurücktritt, ist die Fa. Z-Fenster-Technik KG berechtigt, eine pauschale Entschädigung von 30 % des Auftragswertes zu beanspruchen. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber im Einzelfall einen geringeren Schaden nachweist. Die Firma Z-Fenster-Technik KG ist auch berechtigt, den Schaden konkret zu berechnen. Das Entladen der Ware ist Sache des Auftraggebers und ist unverzüglich nach Eintreffen vorzunehmen. Die durch übermäßige lange Ablade- und Wartezeit entstandenen Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten. Bei Lieferung frei Baustelle hat der Auftraggeber für eine ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit zu sorgen. Besteht im Einzelfall keine direkte Zufahrtsmöglichkeit wird die Ware an einem der Baustelle nahegelegenen, mit dem LKW befahrbaren Ort zur Verfügung gestellt. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten der Z-Fenster-Technik KG oder der von ihr beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeit und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.

## § 7 Zahlungsbedingungen/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Ist die vertragliche Leistung von der Fa. Z-Fenster-Technik KG erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Fällt eine Prüfung der Bonität des Auftraggebers vor Produktionsbeginn oder Lieferung negativ aus, so ist der Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig.

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber einmal verbüchelt und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Tage nach Zugang der Aufforderung ein.

Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle eines Scheckprotestes kann die Fa. Z-Fenster-Technik KG Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks sofortige Zahlung verlangen.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so sind Zurückbehaltungsrechte gem. §§ 369 HGB, 273 BGB ausgeschlossen, soweit nicht die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

Vor vollständiger Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Fälligkeitszinsen, ist die Fa. Z-Fenster-Technik KG zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Bei Zahlungen für Teillieferungen gelten gleichfalls die vorstehenden Bedingungen.

Bei erteilten SEPA-Lastschriftmandaten gilt für den Zugang der Pre-Notification (Vorabinformation) -abweichend von der gesetzlichen Frist von mindestens 14 Tagen vor Einzug- für die erstmalige und/oder wiederkehrende Lastschrift eine Frist von mindestens 2 Tagen ab Rechnungsstellung.

## § 8 Rügepflicht/Ausschlussfrist

Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB.

Verbraucher haben Beanstandungen, die offensichtliche bzw. erkennbare Mängel betreffen, der Fa. Z-Fenster-Technik KG gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Erhalt der Ware in Textform mitzuteilen.

## § 9 Gewährleistungsrechte

Sind Gewährleistungsansprüche gegeben, so beschränken sich diese zunächst auf ein Recht auf Nacherfüllung, wobei der Fa. Z-Fenster-Technik KG grundsätzlich ein Wahlrecht zusteht, ob sie Nacherfüllung in Form der Nachbesserung in Form der Reparatur leistet, oder eine Nachlieferung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache erbringt. Das Recht der Fa. Z-Fenster-Technik KG, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Die Fa. Z-Fenster-Technik KG kann die geschuldete Nacherfüllung grundsätzlich verweigern, wenn der Auftraggeber den geschuldeten Kaufpreis noch nicht geleistet hat. Dem Auftraggeber steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der zurückbehaltenen Teil des Kaufpreises ist grundsätzlich angemessen, wenn er dem Differenzbetrag entspricht aus dem Wert der Kaufsache in mangelhaftem Zustand und deren Wert in mangelfreiem Zustand.

Für Rücktritt, Minderung und Schadensersatz gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt.

Geringfügige Änderungen in Konstruktion, Form und Ausführung, welche durch den technischen Fortschritt bestimmt sind, berechtigen nicht zur Beanstandung oder Rücktritt.

Die Gewährleistungsfrist wird - soweit gesetzlich zulässig - zwischen der Fa. Z-Fenster-Technik KG und dem Auftraggeber, der Unternehmer ist, auf ein Jahr verkürzt; sie beginnt ab Lieferung und soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.

Sollte ein Mangel vorliegen, welcher das Glas betrifft, so ist die Fa. Z-Fenster-Technik KG berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen die Lieferanten an den Auftraggeber abzutreten und sich dadurch von der Pflicht zur Gewährleistung zu befreien. Dies gilt nicht, wenn die abgetretenen Ansprüche gegen die Lieferanten nicht durchsetzbar sind. Bei berechtigten Beanstandungen liefert die Fa. Z-Fenster-Technik KG unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Ersatz oder bessert nach. Die von der Firma Z-Fenster-Technik KG geschuldete Beschaffenheit des Glases richtet sich im Einzelnen nach der gemeinsamen „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas“ des Bundesinnungsverbands des Glaserhandwerks, Hadamar, und des Bundesverbands Flachglas Großhandel, Isolierglasherstellung, Veredelung e.V., Troisdorf. Diese Richtlinie wird dem Auftraggeber auf Verlangen übermittelt. Bestehende Rechte aus einer Isolierglas-Garantie werden durch diese Gewährleistungsregelung nicht berührt. Technisch nicht vermeidbare produktions- oder materialbedingte Erscheinungen, wie z.B. Interferenzbildung, Doppelscheibeneffekt, Mehrfachspiegelung, Reflektionsverzerrungen und Anisotropien stellen keine Mängel dar.

## § 10 Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Fa. Z-Fenster-Technik KG, ihrem gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder

Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsrecht.

Die Schadensersatzhaftung ist außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe Garantie oder Zusicherung ausdrücklich genannt werden.

## § 11 Eigentumsvorbehalt

Die von der Fa. Z-Fenster-Technik KG gelieferte Ware bleibt deren Eigentum, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist und eventuelle sonstige Forderungen der Fa. Z-Fenster-Technik KG gegen den Auftraggeber beglichen sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände der Fa. Z-Fenster-Technik KG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschicken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übergreifen.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers an die Fa. Z-Fenster-Technik KG, welche die Abtretung annimmt, abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an die Fa. Z-Fenster-Technik KG ab, welche diese Abtretung annimmt und Forderungen nicht einziehen wird, solange der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nachkommt. Soweit somit der Einzug der abgetretenen Forderungen vorläufig nicht von der Fa. Z-Fenster-Technik KG selbst vorgenommen wird, ist der Auftraggeber berechtigt, diese treuhänderisch für die Fa. Z-Fenster-Technik KG einzuziehen. Er hat die eingehenden Zahlungen gesondert zu führen und unverzüglich an die Fa. Z-Fenster-Technik KG weiterzuleiten, bis deren Forderungen ausgeglichen sind. Die Fa. Z-Fenster-Technik KG kann diese Einzugs Ermächtigung widerrufen bei Zahlungseinstellung bzw. Zahlungsverzug des Auftraggebers und bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die Z-Fenster-Technik KG ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht der Z-Fenster-Technik KG das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die Fa. Z-Fenster-Technik KG ab.

Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber der Fa. Z-Fenster-Technik KG nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann die Fa. Z-Fenster-Technik KG unbeschadet des ihr zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Die Fa. Z-Fenster-Technik KG ist hierbei berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz insbesondere auf entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.

## § 12 Eigentums- und Urheberrecht

Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum der Fa. Z-Fenster-Technik KG und dürfen ohne ihre Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

## § 13 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Fa. Z-Fenster-Technik KG. Sind beide Vertragsparteien Unternehmer, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Fa. Z-Fenster-Technik KG in 93345 Hausen.

## § 14 Datenspeicherung

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen speichern und verarbeiten wir personen- und firmenbezogene Kundendaten EDV-mäßig.

## § 15 Streitbeilegung

Die Z-Fenster-Technik KG ist weder zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet, noch ist sie dazu bereit.

## § 16 Salvatorische Klausel

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

## Z-Fenster-Technik KG

Alte Ringstr. 11; Herrnwahlthann  
93345 Hausen  
Telefon: 09448/9184-0      Telefax: 09448/9184-99  
Internet: www.zfenster.de      E-mail: info@zfenster.de